

# Amtsblatt

## des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Bad Berka, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönnä, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

16. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 5/2011

Mittwoch, den 28. Dezember 2011

### Inhaltsverzeichnis:

<b>- Amtlicher Teil -</b> .....	36
<b>Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser</b> .....	36
6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe .....	36
<b>Veröffentlichung der Beschlüsse der 113. Verbandsversammlung am 05.12.2011 des Zweckverbandes JenaWasser</b> .....	36
Wasserversorgungskonzept - Versorgungsstrategiebetrachtung der Leitlinien für die künftige Wasserversorgung im Zweckverband JenaWasser .....	36
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes JenaWasser .....	37

## - Amtlicher Teil -

\* \* \*

### Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

\* \* \*

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wird die 6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe in korrigierter Form veröffentlicht:

#### 6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euroumstellungsgesetzes (Thür-EurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) i.V. mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) in der aktuellen Fassung sowie der §§ 20 Abs. 2, 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 7. November 2011 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 20.12.1993 i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2007 beschlossen:

#### Artikel I

§ 6 – Abgabesatz - erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

#### Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser 0,44 Euro.“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Jena, den 18. November 2011

Thomas Moritz  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

### Veröffentlichung der Beschlüsse der 113. Verbandsversammlung am 05.12.2011 des Zweckverbandes JenaWasser

#### Wasserversorgungskonzept - Versorgungsstrategiebetrachtung der Leitlinien für die künftige Wasserversorgung im Zweckverband JenaWasser

##### Beschluss:

001 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser bestätigt den Beschluss Nr. 008/94.

Demnach sind die eigenen Kapazitäten unter Beachtung qualitativer Aspekte langfristig zu sichern und vorrangig für die Trinkwasserversorgung zu nutzen (Wasserhaushaltsgesetz, Daseinsvorsorge, Generationenvertrag).

002 Das Verhältnis 75 % Eigenwasser und 25 % Fernwasser ist aus Gründen der Versorgungssicherheit und Flexibilität weiterhin beizubehalten.

003 Der Betriebsführer wird beauftragt, die Strategie 4 (Optimierte Grundvariante) als Versorgungsstrategie für das Gebiet der Stadt Jena weiter zu bearbeiten und dem Zweckverband das Ergebnis mit den optimalen Varianten für die Versorgung aller Mitgliedsgemeinden zu übergeben.

##### Begründung:

Auf der Grundlage des § 61 ThürWG haben die Gemeinden in Ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend und nachhaltig mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen, soweit die Verpflichtung nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde. Dies erfolgte durch die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes JenaWasser durch die Übertragung der Aufgabe auf JenaWasser.

Der Zweckverband hat mithin die Aufgabe, die Wasserversorgung im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers hinzuwirken. Grundbedingung hierfür ist eine wirtschaftliche, sichere und vor allem nachhaltige technische Gestaltung der öffentlichen Einrichtung. Hierzu sind die Normen des Bundesrechts (WHG) zu beachten.

Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegen stehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

Zur Fernwasserversorgung wird in § 63 Thüringer Wassergesetz ergänzt, dass eine solche Ergänzung des Versorgungsaufkommens aus Fernwasser unter den vorstehenden Bedingung auch möglich ist, wenn die Fernwasserwasserversorgung Bestandteil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll, die im Interesse einer regionalen sicheren öffentlichen Wasserversorgung oder im Interesse einer regionalen ökologischen Ausgeglichenheit sinnvoll ist.

Die Zweckverbandsversammlung hat mit dem Beschluss 22/A/09 vom 29. Juni 2009 den Betriebsführer beauftragt für den Zweckverband ein Wasserversorgungskonzept aufzustellen. Zielstellung war die langfristige Sicherung der Versorgung der Kunden mit Trinkwasser nach Menge, Druck und Qualität.

Mit dem Konzept wird eine Planungsgrundlage für eine nachhaltige, wirtschaftliche Ertüchtigung, Sanierung und Erweiterung geschaffen. Es bildet eine entscheidende Grundlage für die strategische Vorgehensweise bei Investitionsentscheidungen in den nächsten Jahren und dient dem effizienten Betrieb des Versorgungssystems. Die hier vorgeschlagene Variante zur Fortführung der Arbeiten an der Erstellung des Wasserversorgungskonzeptes entspricht den vorgenannten rechtlichen Normen vollinhaltlich.

\* \* \*

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes JenaWasser**

### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung gemäß beigefügtem Entwurf.

### Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1.2. beschließt die Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandsatzung.

§ 12 ThürKAG ermächtigt JenaWasser, für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung Gebühren zu erheben. Nach § 4 der Verbandsatzung hat JenaWasser das Recht für die von ihm betriebenen öffentlichen Einrichtungen Gebühren- und Beitragssatzungen zu erlassen und zur Finanzierung dieser Einrichtungen Gebühren und Beiträge zu erheben. Auf der Grundlage des § 10 der Verbandsversammlung obliegt der Erlass und die Änderung von Satzungen der Verbandsversammlung.

Nach § 12 Abs. 1 ThürKAG sind von Trägern der Straßenbaulast Benutzungsgebühren für die Straßenoberflächenentwässerung dann zu erheben, wenn sich diese nicht an den investiven Kosten der Straßenentwässerung nach § 23 Abs. 5 StrG beteiligen. Bei der Gebührenbemessung können nach § 12 Abs. 6 ThürKAG die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Der laufende Kalkulationszeitraum wird am 31.12.2011 beendet.

Die Satzungsänderung ist zunächst notwendig, da die Vorschriften über die Gebührenbemessung nach § 12 Abs. 6 ThürKAG dies erfordern: Danach können die gebührenfähigen Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 4 Jahre umfassen soll. Diese Grenze ist nunmehr erreicht, da die Gebührenkalkulation für die derzeitigen Benutzungsgebühren für den Zeitraum ab 01.01.2008 bis einschließlich 31.12.2011 galt.

Um dem Gebot des Ausgleiches von Gebührenüber- oder -unterdeckungen nachzukommen, wurde eine Nachkalkulation angefertigt, die dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt ist. Die Nachkalkulation wurde im Rahmen der letzten Verbandsversammlung verteilt.

Im Rahmen der Nachkalkulation wurde eine geringfügige Gebührenüberdeckung ermittelt. Gegenläufig wirkt die rechtlich nicht zulässige Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse, so dass sich ein geringfügiger Gebührenanstieg auf 0,82 Euro für den Zeitraum 2012 bis 2015 ergibt.

\* \* \*

**Impressum**

**Herausgeber:** Zweckverband JenaWasser  
Verbandsvorsitzender Thomas Moritz  
Postfach 10 06 64  
07706 Jena

**Redaktion:** verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt

Zweckverband JenaWasser  
Geschäftsstelle  
Rudolstädter Straße 39  
07745 Jena

Telefon: 03641 688-0  
Fax: 03641 688-595  
E-Mail: kontakt@jenawasser.de  
Homepage: www.jenawasser.de

**Druck:** Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH  
Am Flutgraben 14  
07743 Jena

anerkannte Werkstatt, §136 SGB IX

**Bezugsmöglichkeiten,  
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal", Bahnhofstraße 23, Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1, Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, Magdala
6. Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de) abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.